


Werkstätten Buecherwäldli 	Richtlinien Statuten HPV	Dokument: C1-RL-01 Ausgabe: 31.03.2006
<i>Qualitätsmanagementsystem</i>		Erstellerin: Vorstand HPV

STATUTEN

Heilpädagogische Vereinigung Gossau-Untertoggenburg-Wil

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen

Heilpädagogische Vereinigung Gossau-Untertoggenburg-Wil

besteht mit Sitz in Uzwil SG ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Ist in diesen Statuten für Personen die männliche Sprachform gewählt, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt:

- a) Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht in der Volksschule nicht zu folgen vermögen, so weit wie möglich zu fördern und ihnen dabei den Verbleib in der Familie zu ermöglichen. Er erfüllt einen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach geltendem Recht.
- b) dem Schulalter entwachsene Menschen mit Behinderung weiter zu fördern und auszubilden, damit sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise selber verdienen können.
- c) Menschen mit Behinderung, welche nicht fähig sind, in der freien Wirtschaft zu arbeiten, Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten zu bieten.
- d) die Ausbildung und Umschulung von Menschen mit Behinderung.
- e) die Sicherstellung der Betreuung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.
- f) erwachsenen Menschen mit Behinderung Wohnmöglichkeiten zu bieten.
- g) die therapeutische Behandlung von Behinderungen.

II. Mittel

Institutionen

Artikel 3

Um diesen Zweck zu erreichen, führt der Verein:

- a) eine anerkannte private Sonderschule
- b) eine oder mehrere Eingliederungs-, Anlehr- und Dauerwerkstätten und Beschäftigungsstätten
- c) ein oder mehrere Wohnheime oder Wohngemeinschaften für erwachsene Menschen mit Behinderung
- d) ein logopädisches Ambulatorium

Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Nationalität, Herkunft und Religion.

Finanzierung

Artikel 4

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter. Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal Fr. 50.-- für natürliche und Fr. 200.-- für juristische Personen
- gesetzlichen Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden
- gesetzlichen Beiträgen der Eltern
- Kostenbeiträgen für Dienstleistungen an erwachsenen Menschen mit Behinderung
- Mieten und Kostgeldern der Bewohner und Bewohnerinnen
- Erträgen aus den Werkstätten
- freiwilligen Beiträgen privater und öffentlicher Fürsorgeeinrichtungen
- Legate, Spenden und anderen Zuwendungen

Haftung

Artikel 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Erwerb

Artikel 6

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Ziele der Vereinigung zu unterstützen.

Austritt /
Verlust

Artikel 7

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag während drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

IV. Organisation

Organe

Artikel 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstandsausschuss
- d) die Bereichsleitungen
- e) die Revisionsstelle

Vereins-
versammlung

Artikel 9

Oberstes Organ der Vereinigung ist die Vereinsversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen. Sie müssen dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember zugestellt werden.

Vorsitz/
Protokoll

Artikel 10

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Vereinsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstands-Präsidenten und vom Vereinssekretär zu unterzeichnen.

Befugnisse

Artikel 11

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Bereichsleitungen, der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über Sachfragen und Kreditbegehren, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- Beschlussfassung über An- und Verkauf von Liegenschaften
-

Stimmrecht

Artikel 12

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vom Stimmrecht ausgenommen sind Mitglieder, welche zum Verein in einem Angestelltenverhältnis stehen; diese können sich aber an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme beteiligen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen dafür bezeichneten Vertreter aus.

Beschlussfassung **Artikel 13**

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand **Artikel 14**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie 15 bis 20 weiteren Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung mit einfachem Mehr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird.

Aufgaben
(des Vorstandes)

Artikel 15

Dem Vorstand obliegen die Oberleitung und strategische Führung für den Betrieb der Schule, der Werkstätten und des Wohnheims.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an die Geschäftsleitung oder an Dritte zu übertragen.

Nicht übertragbar sind:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Vereinssekretärs
- b) Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Bereichsleitungen und der Fachkommissionen
- c) Erlass der Dienst- und Besoldungsreglemente für das Personal
- d) Verabschiedung von Jahresrechnung und Voranschlag zuhanden der Vereinsversammlung
- e) Entscheid über die Stellenpläne
- f) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten

Der Präsident, der Vizepräsident, der Vorsitzende des Vorstandsausschusses und ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift zu zweien.

Beschluss- fassung	<p>Artikel 16</p> <p>Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.</p>
Vorstandsaus- schuss	<p>Artikel 17</p> <p>Der Vorstandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Delegierten des Vorstandes.</p> <p>Ein Organisationsreglement ordnet die Bereiche, Zuständigkeiten und Kompetenzen.</p>
Revisionsstelle	<p>Artikel 18</p> <p>Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle, die vom Vorstand, dem Vorstandsausschuss und den Bereichsleitungen unabhängig sein muss. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.</p> <p>Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.</p>

V. Schlussbestimmungen

Auflösung/ Liquidation	<p>Artikel 19</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven-Überschusses. Dieser ist einer Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 20</p> <p>Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 27. März 2002 genehmigt und ergänzt am 29. März 2006. Sie ersetzen die Statuten vom 27. März 1995.</p>